

# Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

## Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14a WPO

### 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2023

Termin: 24. August 2023

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze

2. Steuerrichtlinien

3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze  
– Textsammlung und Ergänzungsband –

5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **9 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

## Bearbeitungshinweise

1. Die Klausur besteht aus zwei Teilen:

Teil I: Ertragsteuerrecht

Teil II: Abgabenordnung

2. Die angegebenen Sachverhalte unter I. sind allein auf ihre einkommensteuerrechtliche und die Sachverhalte unter II. sind allein auf ihre verfahrensrechtliche Relevanz hin zu beurteilen, soweit im jeweiligen Sachverhalt nichts Gegenteiliges angegeben ist. Insbesondere ist nicht auf Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer sowie Schenkungsteuer einzugehen.
3. Soweit im Sachverhalt Beträge angegeben sind, ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Beträgen um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer handelt.
4. Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.
5. Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur konkreten Fallfrage. Auf allgemeine Fragen (Einkommensteuerpflicht, Tarif, etc.) ist nicht einzugehen, soweit im Sachverhalt nichts Gegenteiliges angegeben ist.
6. Begründen Sie Ihre Entscheidungen jeweils unter genauem Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsanweisungen und – ggf. abweichende – Rechtsprechung. Soweit Widersprüche zwischen Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung bestehen, wenden Sie die Verwaltungsauffassung an.
7. Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein oder notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken Sie, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.
8. Erforderliche Anträge gelten als gestellt, alle Nachweise als erbracht und alle notwendigen Bescheinigungen als vorgelegt, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
9. Soweit die Anwendung bestimmter Vorschriften die Nachverfolgbarkeit bestimmter Buchungsvorgänge in der Buchführung voraussetzt oder besondere Verzeichnisse zu führen sind, ist die Nachverfolgbarkeit in der Buchführung bzw. die Führung der Verzeichnisse zu unterstellen, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
10. Steuerrechtliche Anträge oder Wahlrechte sind vorbehaltlich einer anderen Aufgabenstellung so zu stellen oder auszuüben, dass sich für den angegebenen Veranlagungszeitraum möglichst niedrige Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 2 EStG ergeben. Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist diejenige Lösung vorzuziehen, die zur geringsten steuerlichen Belastung der in den Sachverhalten genannten Personen führt.
11. Auf Cent lautende Beträge sind (auch in Zwischenabrechnungen) auf volle €-Beträge aufzurunden. Alle Betragsangaben erfolgen aus Vereinfachungsgründen in Euro (€).
12. Das Größenmerkmal bzw. die Gewinngrenze des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG wird in allen Wirtschaftsjahren überschritten.

13. Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Wertungspunkte angegeben. Die Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte erreichbar, davon

Teil I: 64 Punkte

Teil II: 36 Punkte

## Teil I: Ertragsteuerrecht (64 Punkte)

Carmen und Toni Maier sind seit dem 21. April 2020 verheiratet. Steuerlich wählen sie die Zusammenveranlagung nach § 26b EStG. Sie leben in Freiburg. Carmen ist Architektin. Sie betreibt seit 2015 ein Architekturbüro als Einzelunternehmen. Den Gewinn ermittelt sie durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Absatz 1 EStG. Bilanzstichtag ist jeweils der 31. Dezember. Carmen stellt die Bilanz jeweils im April des dem Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres auf. Ihre Umsätze unterliegen dem regulären Umsatzsteuersatz im Rahmen der sog. Soll-Versteuerung. Der jährliche Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 UStG liegt in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils über 600.000 €. Das Architekturbüro hat zehn Mitarbeiter. Es befindet sich in Freiburg in einem angemieteten Gebäude gegenüber dem Wohnsitz der Maiers.

Toni ist Diplom-Kaufmann und als Angestellter bei einem Immobilien-Projektentwickler beschäftigt. Daneben hat sich Toni im Dezember 2020 an der Gründung eines Start-Ups in der Rechtsform einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) beteiligt. Die Businessidee des Start-Ups ist die Entwicklung einer Onlineplattform zur Vermittlung von Handwerkeraufträgen im B2B-Bereich. Sein voll eingezahlter Anteil am Stammkapital in Höhe von 1 € vermittelt ihm laut Gesellschaftsvertrag eine Beteiligung an der UG (haftungsbeschränkt) in Höhe von 20 %. Daneben hat er dem Start-Up ein Darlehen in Höhe von 200.000 € gewährt. Für das Start-Up ist er nicht tätig, sondern er tritt lediglich als Investor auf.

Carmen und Toni Maier haben in den Jahren 2020 bis 2022 folgende Sachverhalte verwirklicht:

### 1. Ansprüche auf Abschlagszahlungen

Zum 31. Dezember 2020 hatte Carmen Abschlagszahlungen für Planungsleistungen im Sinne des § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in Höhe von 40.600 € (35.000 € zzgl. 16 % USt.) von ihrem Kunden X angefordert. Die Zahlungen gingen am 8. Januar 2021 ein. Der den Planungsleistungen zugrundeliegende Vertrag mit X wurde im Jahr 2018 abgeschlossen. Teilleistungen wurden nicht vereinbart. Zu den Bilanzstichtagen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 waren keine entsprechenden Abschlagszahlungen offen. Die Abnahme des Bauwerks bei Kunde X erfolgt voraussichtlich im Jahr 2023. Carmen buchte wie folgt:

31. Dezember 2020:

Forderung	40.600 €	an	Erträge aus Leistungen	35.000 €
			Umsatzsteuer	5.600 €

8. Januar 2021:

Bank	40.600 €	an	Forderung	40.600 €
------	----------	----	-----------	----------

### 2. Elektro-Pkw

Carmen erwarb am 1. März 2021 einen Elektro-Pkw (keine Kohlendioxidemissionen). Das Fahrzeug hat eine Batteriekapazität von 77 kWh, 221 PS und Allradantrieb. Der Nettokaufpreis be-

trug 48.000 €. Carmen erhielt damit einen Rabatt von 5 % auf den inländischen Bruttolistenpreis. Darüber hinaus gewährte ihr das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Ende März 2021 einen Zuschuss („Umweltbonus“) in Höhe von 5.000 €.

Da Carmen viele Erledigungen in der Freiburger Innenstadt mit dem Fahrrad erledigt, nutzte sie das Fahrzeug laut den ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern in den Jahren 2021 und 2022 lediglich jeweils zu 5 % privat. Die restliche Nutzung entfällt auf ihre Fahrten für das Architekturbüro.

Carmen verbuchte die Anschaffungskosten für das Fahrzeug als sonstigen betrieblichen Aufwand. Der Umweltbonus wurde auf ein privates Girokonto von Carmen überwiesen. Weitere Buchungen im Zusammenhang mit dem Fahrzeugwerb sind nicht erfolgt. Die mit Vorsteuer belasteten Gesamtkosten des Fahrzeugs – ohne AfA – beliefen sich 2021 auf 3.500 €. 2022 fielen 5.000 € an.

### 3. Planungssoftware

Im Juni 2020 erwarb Carmen zur ausschließlichen Nutzung in ihrem Einzelunternehmen elf Lizenzen einer ERP-Software mit Projektmanagement- und Controlling-Komponenten für Architekten. Die Anschaffungskosten beliefen sich auf 53.000 € netto. Darüber hinaus fielen Aufwendungen für die Implementierung der Software in Höhe von 10.000 € netto und Schulungskosten in Höhe von 5.000 € netto an. Carmen verbuchte die Aufwendungen als sonstigen betrieblichen Aufwand.

### 4. Start-Up-Beteiligung

Am 1. Januar 2021 gewährte Toni dem Start-Up, an dem er beteiligt ist, ein fremdüblich vereinbartes Darlehen in Höhe von 200.000 €. Das Darlehen ist endfällig und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Aufgrund des hohen Risikos wurde ein Zinssatz von 9 % mit jährlicher Zinszahlung jeweils zum 31. Dezember vereinbart. Um sein Investment zu „hebeln“, refinanzierte sich Toni durch ein am 1. Januar 2021 gewährtes, mit 5 % verzinstes endfälliges Darlehen bei seiner Hausbank über 100.000 €. Die Zinsen für 2021 wurden auf Tonis privatem Girokonto am 7. Januar 2022 gutgeschrieben.

Im Laufe des Jahres 2022 stellte sich heraus, dass sich die Businessidee des Start-Ups nicht durchsetzen wird. Denn eine große Personalvermittlungsagentur hatte eine vergleichbare Onlineplattform entwickelt und diese bereits im Mai 2022 mit erheblicher Werbebegleitung auf den Markt gebracht. Nachdem die Liquidität des Start-Ups größtenteils verbraucht und das eigene Produkt noch lange nicht marktreif war, beschloss die Gesellschafterversammlung im September 2022, das Start-Up insolvenzfrei aufzulösen. Die Liquidation wurde im Handelsregister am 30. Dezember 2022 eingetragen und damit abgeschlossen. Zwar hat die Geschäftsführung des Start-Ups im Mai 2022 noch versucht, andere Geldgeber zu finden. Allerdings fanden sich zu diesem Zeitpunkt weder Kreditinstitute noch Risikokapitalgeber, die dem Start-Up Mittel zur Verfügung stellen wollten. Toni hat im Mai 2022 jedoch weiterhin an den Erfolg des Start-Ups geglaubt und die Darlehensmittel daher nicht zurückgefordert. Das Darlehen war zu diesem Zeitpunkt noch zu 20 % werthaltig. Um die Gesellschaft zu stärken, hat er jedoch gegenüber der UG (haftungsbeschränkt) auf die Zinszahlungen für das Gesellschafterdarlehen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 verzichtet. Der gemeine Wert des auf Toni entfallenden Liquidationserlöses am Stammkapital betrug 3.500 €. Der Betrag entfällt auf die Rückzahlung seines Anteils am Stammkapital.

## 5. Zugewinnausgleich

Toni war bis 2019 mit Stephanie verheiratet. Die beiden lebten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Die Ehe wurde 2019 wirksam geschieden. Toni und Stephanie lebten bis 2016 zusammen in der im Jahr 2013 in jeweils hälftigem Miteigentum für insgesamt 200.000 € erworbenen gemeinsamen Wohnung in Freiburg. Toni zog zum 30. Juni 2016 aus. Anschließend nutzte Stephanie die Wohnung alleine. Im Rahmen der Auflösung der Zugewinnngemeinschaft übertrug Toni seinen Miteigentumsanteil an der Wohnung zum 1. Juli 2020 auf Stephanie, die weiter in der Wohnung lebte. Durch zwischenzeitliche Immobilienpreissteigerungen hatte Tonis Miteigentumsanteil zum 1. Juli 2020 einen Wert von 150.000 €. Stephanie und Toni vereinbarten, dass damit Stephanies Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 150.000 € aus der Auflösung der Zugewinnngemeinschaft abgegolten ist.

### **Aufgabe:**

Stellen Sie zunächst dar, welche Einkünfte die Eheleute Maier in den Jahren 2020 bis 2022 erzielen. Gehen Sie auch auf eine ggf. vorliegende Buchführungspflicht von Carmen Maier ein. Nehmen Sie sodann zu der ertragsteuerlichen Behandlung der einzelnen Sachverhalte für die Jahre 2020 bis 2022 bei Carmen und Toni Maier unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsnormen Stellung. Soweit sich die Sachverhalte auf das Einzelunternehmen von Carmen Maier beziehen, stellen Sie bitte auch die zutreffenden Buchungssätze und die zutreffende umsatzsteuerrechtliche Würdigung dar.

## **Teil II: Abgabenordnung (36 Punkte)**

Wirtschaftsprüfer W spielt in seiner Freizeit seit vielen Jahren Golf mit dem Unternehmer A. Am 30. Oktober 2022 wendet sich dieser mit mehreren Fragen an W. Er hat zu verschiedenen Vorgängen Post vom Finanzamt bekommen und möchte hierzu den Rat eines unabhängigen Experten einholen.

### **1. Antrag auf verbindliche Auskunft (19 Punkte)**

A ist Gesellschafter und Geschäftsführer der auf die Entwicklung von Hochpräzisionswerkzeugen spezialisierten ABC-KG mit Sitz in Karlsruhe. Er und ein weiterer Gesellschafter planen seit letztem Jahr, einen Zweitwohnsitz im Ausland zu begründen.

Aus diesem Grund beantragte die ABC-KG am 7. Juli 2021 beim zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Stadt die Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Die Gesellschaft wollte mittels des Auskunftersuchens insbesondere die steuerliche Entstrickung der Wirtschaftsgüter klären. Ihr Steuerberater bezifferte den Gegenstandswert der verbindlichen Auskunft zutreffend auf 30.000.000 €, weshalb er im Falle der Erteilung einer verbindlichen Auskunft von der Festsetzung der Höchstgebühr in Höhe von 120.721 € ausging.

Das Finanzamt Karlsruhe-Stadt begann daraufhin mit einer sehr zeitintensiven Prüfung. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der zu klärenden Rechtsfragen wurden die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg mit einbezogen. Es kam zu zwei Besprechungen bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und zahlreichen Telefonaten sowie einem umfangreichen Schriftwechsel. Als das Finanzamt signalisierte, dass die verbindliche Auskunft in der beantragten Form nicht erteilt werden könnte, schlug der Steuerberater der ABC-KG mehrere alternative Gestaltungen vor. Jedoch konnte das Finanzamt nicht von den vorgetragenen Argumenten überzeugt werden und blieb nach weiterer Prüfung bei seiner ablehnenden Haltung.

Enttäuscht gaben A und sein Mitgesellschafter ihre Pläne zur Verlagerung der Wohnsitze auf. Die ABC-KG nahm ihren Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft am 16. Februar 2022 zurück.

Am 12. Juli 2022 erhielt die ABC-KG einen Gebührenbescheid des Finanzamts Karlsruhe-Stadt für die Bearbeitung der verbindlichen Auskunft in Höhe von 108.648 €. Zur Begründung führte das Finanzamt aus, dass bei einem Gegenstandswert von 30.000.000 € gemäß § 89 Absatz 5 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 34 des Gerichtskostengesetzes (GKG) grundsätzlich wie im Antrag ausgeführt von der Höchstgebühr in Höhe von 120.721 € auszugehen sei. Aufgrund der Rücknahme des Antrags sei jedoch gemäß § 89 Absatz 7 Satz 2 AO eine Ermäßigung der Gebühr erforderlich. Vorliegend sei eine Ermäßigung um 10 % sachgerecht. Denn der bisherige Arbeitsaufwand betrage rund 150 Stunden und der für die abschließende Entscheidung noch erforderliche Aufwand werde auf maximal 15 Stunden geschätzt.

A hält die Gebühr insbesondere wegen der Rücknahme des Antrags der ABC-KG für völlig unangemessen. Schließlich habe das Finanzamt letztlich gar keine verbindliche Auskunft erteilen müssen, aus der die ABC-KG einen Nutzen ziehen könnte. Eigentlich dürfe dann doch auch keine Gebühr anfallen. Zumindest sollte es aber ausreichen, wenn die Gebühr die bislang entstandenen Kosten ausgleicht. A hat bei einer eigenen Internetrecherche in einem Forum gelesen, dass die Gebühr in manchen Fällen auch nach Stundensätzen berechnet werde. Der Stundensatz betrage dann 100 €. Da das Finanzamt bereits den Zeitbedarf von 150 Stunden ermittelt habe, sei eine Gebühr von maximal 15.000 € sachgerecht und verhältnismäßig. Wenn es schon Vorgaben zur Berechnung der Gebühr nach Stundensätzen gebe, sei es doch seltsam, wenn das Finanzamt diese nach Ermittlung des Zeitbedarfs nicht anwende. Die festgesetzte Gebühr von 108.648 € sei jedenfalls um ein Vielfaches zu hoch – gerade auch im Vergleich zum tatsächlichen Aufwand, den das Finanzamt hatte.

Die ABC-KG legte gegen den Gebührenbescheid fristgemäß Einspruch beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt ein. Dieser wurde mit Einspruchsentscheidung vom 26. Oktober 2022 als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzamt führte dort ergänzend aus, die Gebührenpflicht diene neben der Kostendeckung auch der Abschöpfung des vom Antragsteller erlangten Vorteils. Zwar könne er die Rechtswirkung einer verbindlichen Auskunft im Falle einer Rücknahme nicht in Anspruch nehmen. Jedoch sei durch die umfangreichen Erörterungen während des Verfahrens bereits ein Mehrwert entstanden. Schließlich habe eine drohende Steuerbelastung vermieden werden können, da das geplante Vorhaben aufgrund der voraussichtlich negativen Auskunft aufgegeben wurde. Das sei fast schon so wertvoll wie eine förmliche Entscheidung. Eine Zeitgebühr komme zudem nur in Frage, wenn der Gegenstandswert nicht bestimmbar sei.

A möchte eine unabhängige Zweitmeinung einholen, bevor er und seine Mitgesellschafter über die Erhebung einer Klage vor dem Finanzgericht entscheiden.

## **Aufgabe:**

Prüfen Sie unter Nennung aller maßgeblichen Normen, ob die Gebührenfestsetzung rechtmäßig war. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Argumentation der Beteiligten ein. Nehmen Sie zudem zu der Frage Stellung, welche Regelungen bei einem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft insbesondere beachtet werden sollten.

### 2. Antragsveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2017 (17 Punkte)

A schildert zudem ein weiteres Verfahren mit dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt, das ihn schon seit längerer Zeit beschäftigt.

Es geht um seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017. A war zu dieser Zeit alleinstehend und bei einem großen Industrieunternehmen angestellt. Neben den Einkünften aus dieser Tätigkeit erzielte er lediglich Einnahmen aus Kapitalvermögen, die allerdings unterhalb des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 EStG lagen.

Ende 2021 feierte A den Jahreswechsel unter Beachtung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen zusammen mit Freunden in Stuttgart. Beim Frühstück am 31. Dezember 2021 fiel ihm ein, dass es langsam an der Zeit sei, sich um seine Steuerangelegenheiten zu kümmern. Aufgrund umfangreicher Werbungskosten im Jahr 2017 hoffte er auf eine hohe Steuererstattung. A machte sich sofort an die Arbeit und warf seine fertige "Einkommensteuererklärung 2017" kurz vor 20 Uhr in den Nachtbriefkasten des Finanzamts Stuttgart I. Er wohnte damals zwar bereits in der Innenstadt von Karlsruhe, jedoch ging A davon aus, das Finanzamt in Stuttgart werde seine Erklärung schon an die richtige Stelle in Karlsruhe weiterleiten.

Wie von A vermutet, leitete das Finanzamt Stuttgart I seine Erklärung an das für ihn zuständige Finanzamt Karlsruhe-Stadt weiter, wo sie am 4. Januar 2022 in der Poststelle einging.

Am 18. Februar 2022 erhielt A einen Bescheid vom Finanzamt Karlsruhe-Stadt: Der Antrag auf Durchführung der Veranlagung werde abgelehnt. Zur Begründung führte das Finanzamt aus, dass die Voraussetzungen für eine Veranlagung von Amts wegen nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 EStG nicht vorlägen. Der Antrag nach § 46 Absatz 2 Nummer 8 EStG sei nicht fristgemäß erfolgt, da die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2017 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 endete und der Antrag erst am 4. Januar 2022 beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt eingegangen sei.

A legte gegen diesen Bescheid Einspruch ein. Er habe seine Einkommensteuererklärung unter großer Anstrengung noch pünktlich am 31. Dezember 2021 abgegeben. Dabei könne es nicht darauf ankommen, bei welchem Finanzamt dies geschah. Schließlich dürfe der interne Postverkehr zwischen den einzelnen Ämtern nicht zu seinen Lasten gehen, zumal die Finanzämter doch insgesamt Teil einer einheitlichen Steuerverwaltung seien. Außerdem habe er von einer Freundin gehört, dass im Fall der Einreichung einer Steuererklärung eine längere Frist als 4 Jahre gelte. Zumindest aber sollte die Frist ab dem Zeitpunkt des Einwurfs in den Nachtbriefkasten nicht mehr ablaufen können. Schließlich habe er es nicht in der Hand, wie schnell das Finanzamt seine Erklärung bearbeite.

Das Finanzamt wies den Einspruch mit Einspruchsentscheidung vom 18. Oktober 2022 zurück. In der Begründung führte es unter anderem aus, dass ein Antrag, der außerhalb der Geschäftszeiten eingereicht werde, jedenfalls nicht vor der Möglichkeit einer Kenntnisnahme durch die Bediensteten des Amtes wirksam werden könne. Die Bediensteten des Finanzamts Stuttgart I



hätten den Antrag entsprechend den üblichen Dienstzeiten erst am 3. Januar 2022 aus dem Nachtbriefkasten entnommen. Zudem sei der Antrag hier vor einem Feiertag eingereicht worden. Nur der Steuerpflichtige trage das Risiko einer Kenntnisnahme erst am nächsten Werktag, wenn er ein Schreiben zur Unzeit einwerfe. Denn er habe es schließlich in der Hand, die Erklärung so frühzeitig abzugeben, dass eine rechtzeitige Kenntnisnahme durch das Finanzamt erfolgen könne. Zudem käme es unabhängig hiervon auf den Zugang beim zuständigen Finanzamt an. Dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt ging der Antrag aber erst am 4. Januar 2022 zu. Die Regeln über die örtliche Zuständigkeit seien auch bei der Prüfung von Fristen, insbesondere deren Unterbrechung, zu beachten. Folglich komme es, wie hier, auf den tatsächlichen Zugang beim zuständigen Finanzamt an.

A hält es für ungerecht, dass ein Einwurf in den Nachtbriefkasten des Finanzamts am letzten Tag der Frist nicht ausreichen soll. Es sei doch Sache des Finanzamts, wann die Bediensteten von seinem Antrag Kenntnis nehmen könnten. Daher fragt A den W, ob er gegen die Entscheidung des Finanzamts vorgehen sollte. W erinnert sich spontan an eine Regelung in der AO, nach der die Verletzung von Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit jedenfalls dann unbeachtlich sei, wenn in der Sache keine andere Entscheidung getroffen werden könnte. Er will sich den gesamten Fall aber nochmal genauer ansehen.

#### **Aufgabe:**

Prüfen Sie unter Nennung aller maßgeblichen Normen, ob die Ablehnung der Antragsveranlagung rechtmäßig war. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Argumentation der Beteiligten ein.

Auf § 130 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird hingewiesen.